



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

A. Die Entstehung des Begriffs Heimat. § 32

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Problemworte die deutsche Bezeichnung, das Kennwort, für das fränkische Gericht der Hundertschaft vor uns haben. Eine Nachprüfung auf Grund anderer Zeugnisse ist nicht möglich. Ein deutscher Name dieses Gerichts wird uns nicht überliefert und läßt sich auch nicht aus lateinischen Bezeichnungen erschließen. Unsere Quellen reden schlechthin von mallum oder fügen den Richter hinzu. Sie sagen „in mallo centenarii“ oder „comitis“. Aber ein Ausdruck, der als Übersetzung von anthmallum oder handmallum oder irgend eines anderen unterscheidenden Kennworts aufgefaßt werden könnte, gibt es m. W. nicht.

10. Unsere Feststellung entscheidet auch die Frage nach der ursprünglichen Wortform durch die Ausschaltung der Andformen. Es wäre nicht verständlich, wie das ordentliche Gericht der Franken, das Gericht der Hundertschaft, den Gerichtsnamen das Kennwort „Antwortgericht“ oder „Entgericht“ hätte führen können. Schon deshalb bleibt nur die Annahme von handmallum. Diese Entscheidung wird in der Folge volle Bestätigung finden und auch das Wort wird sich erklären. Deshalb sind die Stellen der Extravaganten den Hantgemalstellen einzureihen.

Vierter Abschnitt.

Die Worterklärung.

A. Die Entstehung des Begriffs Heimat.

§ 52.

1. Worterklärung ist eine Wortgeschichte, die verschiedene Zeiträume umfassen kann, von denen der nächstliegende auch in der Regel am deutlichsten erkennbar ist. Unsere Wortgeschichte gliedert sich in zwei Perioden. Wir haben ein Wort, das in den sächsischen und bayrischen Fundstellen Heimat bedeutet. Wir werden sehen, daß dieses Wort auch in diesen Gebieten früher eine Gerichtsbezeichnung gewesen ist, wie noch später in Franken und zwar die Bezeichnung eines bestimmten uns auch sonst bekannten Gerichtes. Damit erhebt sich die weitere Frage, wie die Bezeichnung dieses Gerichtes, die vorliegende Wortzusammensetzung, entstanden ist. Auch diese Frage läßt sich m. E. mit Sicherheit beantworten, wenn auch erst nach Auseinandersetzung mit gewissen lautgesetzlichen Bedenken.

2. Für die Beantwortung der ersten Frage wird schon durch die Analogie anderer Heimatsworte ein Weg gewiesen. Der Begriff

Heimat verbindet ein genealogisches Element mit einem örtlichen. Die Worte, die diesen Begriff bezeichnen, sind in den meisten Sprachen den genealogischen Vorstellungen entnommen. Genealogischen Ursprungs sind z. B. *ethel* (fries.), *adal* (ahd.), heute Vaterland, ferner *origo*, *patria*, *patrie*, *otetschestwo*, *rodina* (russisch). Aber in den germanischen Sprachen begegnen uns die Worte Heimat und Heim, bei denen die Bezeichnung eines Sozialgebildes (Dorf) zu dem Heimatworte geworden ist. Auch die beiden Worte *pays* und *country*, die sich der Bedeutung Heimat nähern, sind aus Ortsbezeichnungen hervorgegangen. Da für handmahal ein genealogischer Ursprung nicht in Frage kommt, so sind wir von vornherein darauf hingewiesen, eine analoge Entwicklung wie bei Heimat ins Auge zu fassen. Die Richtigkeit dieses Weges wird bestätigt, wenn wir diejenigen Bedeutungen unseres Problemworts ins Auge fassen, von denen wir auszugehen haben und den erforderlichen Bedeutungswandel auf seine Möglichkeit prüfen¹¹⁰).

3. Bei den Wortformen ist von den beiden ältesten Beleggruppen auszugehen, also von der Form *handmahal* im Heliand¹¹¹) mit der sicheren Bedeutung „Heimat“ und von der Form *handmallum* der salischen Extravaganzen mit der Bedeutung „Gericht“ (aktives), wobei die Anhaltspunkte für die engere Bedeutung „Hundertschaftsgericht“ einstweilen beiseite bleiben sollen. Nur das Wort *mahal* (Gericht) kommt als Grundwort in Frage, nicht etwa das Wort *mal* (Zeichen)¹¹²).

110) Die nachfolgende Worterklärung schwebte mir bereits vor, als ich zuerst mit meiner Heimattheorie hervortrat, *Gemeinfreie* (1900) S. 117, 450. Denn die Entstehung dieses Begriffs konnte ich mir nur durch einen analogen Vorgang denken, wie er sich bei dem Worte Heimat vollzogen hatte. Aber ein Nachweis schien mir nicht möglich. Deshalb habe ich mich noch in meinem Hantgemale jeder Stellungnahme zu dem etymologischen Probleme enthalten und nur am Schlusse auf die Bedeutung Heimat als Ausgangspunkt hingewiesen. Die nähere jetzt folgende Beweisführung habe ich im Anschluß an jenen Aufsatz 1907 ausgearbeitet, aber nicht veröffentlicht, weil mir die sachlichen Ergebnisse ohne Rücksicht auf die Wortklärung sicher schienen und weil ich hoffte, mich in die sprachwissenschaftlichen Vorfragen noch gründlicher einarbeiten zu können. Da ich in meinen Jahren auf Zukunftsarbeiten nicht mehr rechnen kann, so will ich meine Gedanken in ihrer unvollendeten Gestalt mit dem sprachwissenschaftlichen Urteile eines Laien meinen Fachgenossen unterbreiten.

111) V, 366—65, 4k27.

112) Vgl. oben S. 137 ff.

Die Wortform des Heliand beweist, daß auch handmahl auf eine Gerichtsbezeichnung zurückgeht, wie sie in den Extravaganten noch lebendig ist. Deshalb läßt sich unsere erste Frage auch dahin formen: Ist ein Bedeutungs-wandel denkbar, durch den die Bezeichnung eines Gerichts die Bedeutung Heimat, Ort der Herkunft erlangen konnte?

4. Die Frage ist mit Bestimmtheit zu bejahen. Ein solcher Bedeutungswandel würde sogar unter die Gruppe der ganz gewöhnlichen Vorgänge fallen. Er würde zu denjenigen Formen gehören, bei denen, um mit Wundt¹¹³⁾ zu reden, „an die dominierenden Merkmale herantretende Nebenvorstellungen nicht bloß Differenzierungen des Begriffs verursachen, sondern selbst zu dominierenden Merkmalen werden, hinter denen die bisherigen zurücktreten“. Namentlich sind es kulturgeschichtliche Vorgänge, die einen solchen Bedeutungswandel veranlassen. Die ursprüngliche Bedeutung verschwindet infolge Änderung der kulturgeschichtlichen Voraussetzungen, von denen sie abhängt. Dadurch gelangt die Nebenvorstellung zur Herrschaft. Die Beispiele sind zahllos. Die Bezeichnungen für Vieh (*pecunia*, fries. *fia*), für ein besonderes Metall (*argentum*) werden Bezeichnungen für Geld, Amtstitel werden zu Adelstiteln usw. Ich will nur dasjenige Beispiel näher erörtern, das unserer Aufgabe besonders nahe liegt, nämlich denjenigen Bedeutungswechsel, durch den die Worte der Gegenwartssprache „Heim“ und „Heimat“ ihre Bedeutung erhalten haben.

Ausgangspunkt war, wie allgemein anerkannt ist, das Wort *haims* (got. erhalten) = „Dorf“¹¹⁴⁾. Das Dorf hat eine örtliche Lage. Deshalb ist mit der Hauptvorstellung Dorf zugleich die Nebenvorstellung Dorfbezirk, Dorfort, gegeben. Diese Nebenvorstellung muß stark hervortreten, wenn es Sitte ist, den Ort eines Grundstücks oder einer Person durch Angabe ihres Dorfes zu bestimmen, so daß der Dorfbezirk als Mittel der Lokalisierung dient. Als es nun später üblich wurde, das Dorf nicht mehr mit *haims*, sondern anders zu bezeichnen, dann trat in dem alten Worte die Gebildevorstellung (Dorfvorstellung) vor der Ortsvorstellung zurück. Die Orts-

113) Wundt, *Psychologie der Sprache*, II², S. 535. Wundt rechnet diese Vorgänge zu dem regulären Bedeutungswandel und nennt diese Form mit an erster Stelle.

114) Kluge, *Etym. Wörterbuch zu Heim und Heimat*.

vorstellung wurde zur dominanten, und schließlich zur alleinigen Vorstellung. Damit hatte unser Heim die heutige Bedeutung erhalten. Dieses Wort konnte sich auf einem verschiedenen Raumumfang konzentrieren und kann heute in dieser Hinsicht in verschiedenem Umfange verwendet werden, selbst für die Einzelwohnung¹¹⁵).

Weniger unmittelbar hat sich das Wort Heimat entwickelt. Heimat ist seiner Form nach ein Abstraktum, das ursprünglich „Dorfzugehörigkeit“ bezeichnet. Auch mit dieser Vorstellung hat sich die Nebenvorstellung Ortszugehörigkeit verbunden. Sie ist dann dominant geworden. Schließlich ist bei ihr die Teilvorstellung Ort zur Alleinherrschaft gelangt. Denn Heimat bedeutet bei uns den Ort, den Raumanteil, wenn auch in einem Umfange, der verschieden gedacht werden kann.

5. Auch bei der Ausgangsvorstellung „Gericht“ sind dieselben beiden Entwicklungen denkbar und naheliegend. Einmal hat auch das Gericht eine örtliche Lage, so daß sich die Nebenvorstellung „Gerichtsbezirk“ ergibt. Wiederum mußte diese Nebenvorstellung an Bedeutung gewinnen, wenn es üblich wurde, die örtliche Lage einer Person oder eines Grundstücks durch Angabe des Gerichts im Sinne von Gerichtsbezirk zu bestimmen. Wiederum konnte z. B. wegen geänderter Benennung des Gerichts die Nebenvorstellung in den Vordergrund treten und schließlich die Alleinherrschaft erlangen. Dann hat der Name des Gerichts die Bedeutung Heimat erlangt. Zweitens ist auch ein mehr mittelbarer Vorgang denkbar. Das Gericht ergibt für den Einzelnen eine Gerichtszugehörigkeit, Gerichtsgenossenschaft, für die auch eine besondere Wortform geprägt werden kann. Auch mit dieser Teilvorstellung ist die Nebenvorstellung der Ortszugehörigkeit verbunden¹¹⁶). Wiederum kann diese Nebenvorstellung die Alleinherrschaft erlangen und in ihr das Ortselement. Dann wird dasjenige Wort, das die Gerichtszugehörigkeit bezeichnete, den Sinn unserer Heimat erlangt haben.

115) Vgl. oben S. 122, 123.

116) Einen Teil dieses Weges hat eine andere Zusammensetzung mit mahal zurückgelegt, nämlich burmahal, später burmal. Das Wort bezeichnet ursprünglich die Gerichtsversammlung der Buren. Aber in der Verbindung „das burmal gewinnen“ (vgl. Rechtswörterbuch bei Bauer) tritt die Vorstellung der Gerichtszugehörigkeit in den Vordergrund. Burmal bedeutet „Bürgerrecht“. Ein Übergang zum reinen Lokalbegriff hat sich m. W. nicht vollzogen. Wohl aber ein Bedeutungswandel zum „Bürgergeld“.

In der Tat glaube ich, daß sich bei unserem Problemwort der Bedeutungswandel in beiden Formen vollzogen hat und daß darauf gewisse Formverschiedenheiten zurückgehen, nämlich die Unterscheidung der präfixlosen und präfigierten Wortformen. Handmahal ist präfixlos. Bei ihm hat sich die unmittelbare Entwicklung vollzogen. Dagegen glaube ich einen Durchgang durch die Zwischenvorstellung Gerichtszugehörigkeit für diejenigen Stellen annehmen zu müssen, in denen sich das Präfix ge oder gi zwischen hand und mahal einschleibt¹¹⁷⁾. Das Präfix ge oder gi ursprünglich ga deutet das Zusammensein an. Das einfache „gamallus“ ist uns als Bezeichnung des Gerichtsgenossen überliefert. Deshalb ist anzunehmen, daß die Form „handgemachele“ ursprünglich mit handmahal nicht völlig gleichbedeutend war, sondern die Mitgliedschaft im Handgerichte ausdrückte. Bei mehreren bayrischen Stellen scheint diese Sonderbeleuchtung (Heimatrecht) noch durchzuschimmern. Bei anderen Stellen hatte die präfigierte Wortform dieselbe lokale Bedeutung Heimat wie die präfixlose (Sachsenspiegel, Falkensteiner Stelle). In gewissem Sinne verhalten sich handmahal und handgemachele wie Heim und Heimat.

Die Feststellung, daß eine Gerichtsbezeichnung die ursprüngliche Bedeutung unseres Heimatworts gewesen ist, führt zu der weiteren Frage, ob sich dieses Gericht ermitteln läßt. Das Gericht muß gewisse Eigenschaften gehabt haben. Notwendig war zunächst eine allgemeine Verbreitung (wenigstens in Sachsen und Bayern) und eine große Lebensbedeutung. Nur ein Hauptgericht konnte lokalisierend wirken. Verbreitung und Bedeutung sind ja Eigenschaften, die wir auch bei dem Dorfe finden. Zweitens war es notwendig, daß die ursprüngliche Gerichtsbezeichnung handmahal in Sachsen und Bayern abstarb, bevor die Lokalbedeutung zur Alleinherrschaft kommen konnte. Diesen beiden Anforderungen entspricht nur ein einziges Gericht, nämlich das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit. Für diesen Zusammenhang spricht namentlich, daß wir diese Bedeutung Heimat bei unserem Worte

117) Präfigierte Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantki-mahili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemachele, und in dem Codex Falkensteinensis hantgemachele. Dem 13. Jahrhundert gehören an das hantgemal des Sachsenspiegels und die bayrische Schergenstelle (pro hantgimaehil).

nur in Sachsen und Bayern finden, also dort, wo die Hundertschaft selbst nicht mehr vorkommt, während die Bedeutung Heimat in den Gebieten der Hundertschaft bei den Franken und bei den Alemannen fehlt.

6. Dafür, daß der Bezirk der Hundertschaft in Sachsen und Bayern in der nachrichtenlosen Zeit, in der sie bestand, zur Lokalisierung benutzt wurde, haben wir naturgemäß keine Zeugnisse. Aber in dem fränkischen und alemannischen Gebiete, wo sich das Gericht noch in geschichtlicher Zeit erhalten hatte, finden wir auch die Sitte der Lokalbezeichnung¹¹⁸⁾.

Auf diese Erwägungen lege ich das Hauptgewicht. Wenn aus den salischen Extravaganzen sich ergibt, daß unser Wort in dem Gebiete, in dem es die Gerichtsbedeutung noch im 9. Jahrhundert hatte, gerade das Hundertschaftsgericht bezeichnete, so liegt darin eine Bestätigung, aber nicht die Grundlage meiner Ansicht.

7. Die vorstehenden Erwägungen haben uns zu dem Schlusse geführt, daß sich in handmahal eine alte Bezeichnung, ein Kennwort für das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit erhalten hat. Durch diesen Bedeutungswandel ist aber nur der uns zeitlich zunächstliegende Teil der Wortgeschichte erklärt. Wie steht es mit dem früheren Zeitraume? Wie sind unsere Vorfahren dazu gekommen, ihr Hauptgericht als handmahal zu bezeichnen? Durch welche Vorstellungsverbindung ist unser Problemwort als Zusammensetzung entstanden? Das ist die zweite, schwierigere Frage, die wir zu lösen haben.

B. Die Entstehung der Gerichtsbezeichnung.

a) Eine neue Worterklärung.

§ 33.

1. Die bisher vorgeschlagenen Erklärungen für die Entstehung des Worts sind m. E. nicht befriedigend. Die Verbindungsfeindschaft, die zwischen den Vorstellungen Hand (manus) und mahal (concio) besteht, ist nicht überwunden, sondern umgangen worden. Als Umgehung sind die Zeichentheorien zu bestimmen und ebenso die Andtheorien. Wir haben sie geprüft und sind zur Ablehnung

118) Vgl. über den Gebrauch der Hundertschaft zu Lokalisierungszwecken die Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte II S. 399 f. Auch die formulae ergeben die Lokalisierung: „in pago illo, in centena illa“.